



Stadt Waldenbuch
Kämmereiamt
KA-022.33/dw

Waldenbuch, den 07.10.2016

Dienstanweisung zum Kauf von nachhaltigen und fair gehandelten Produkten

Anlagen:

Beschaffungskriterien für ausgewählte Produkte (1)

„Nachhaltige Beschaffung konkret – Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen Einkauf in Kommunen“ (2)

Präambel

Die Öffentliche Hand in Deutschland hat ein Einkaufsvolumen von rund 480 Mrd. Euro pro Jahr (2010), d.h. rund 19% des Bruttoinlandsprodukts. Diese Nachfragemacht lässt sich bewusst nutzen, um die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen verstärkt an dem Gedanken der nachhaltigen und fairen Beschaffung auszurichten. Die Stadt Waldenbuch hat dabei eine Vorbildfunktion gegenüber BürgerInnen und Unternehmen. Die nachhaltige Beschaffung dient nicht nur der Umwelt, sondern führt in der Gesamtkostenbetrachtung zu Einsparungen.

Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, dem sparsamen Umgang mit Ressourcen und Energie, der Vermeidung von Abfällen und Schadstoffen sowie der Einhaltung von Sozialstandards verpflichtet. Neben den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind von den Dienststellen bei allen Beschaffungen die nachfolgenden Regelungen sowie die Vorgaben des Gemeinderates und der Verwaltung zur Nachhaltigkeit zu beachten. Eine Übersicht dieser Vorgaben ist diesem Dokument angehängt und im REGISAFE hinterlegt.

Als Teil der Nachhaltigkeit ist schon bisher bei der Stadt Waldenbuch der Grundsatz zu beachten gewesen, dass nur solche Waren und Dienstleistungen beschafft werden dürfen, die nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind. Viele Waren und Produkte unseres täglichen Konsums stammen aus Ländern der sogenannten Dritten Welt, in denen die Einhaltung grundlegender Sozial- und Umweltstandards gesetzlich nicht geregelt ist oder nicht kontrolliert wird. Infolgedessen kommt es häufig zu massiven Verletzungen international anerkannter Arbeitsrechte, schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Arbeiterinnen und Arbeitern und nicht zuletzt auch zu ausbeuterischer Kinderarbeit.

Bei Waren und Produkten, die aus fairem Handel stammen, ist sichergestellt, dass solche ausbeuterische Kinderarbeit ausgeschlossen ist. Der faire Handel unterstützt darüber hinaus ProduzentInnen in den Entwicklungsländern, um ihnen eine menschenwürdige Existenz aus eigener Kraft zu ermöglichen. Beim fairen Handel sichern verlässliche Mindestpreise und Aufschläge für soziale Projekte eine menschenwürdige Existenz und verhindern einen aus Armut heraus erzwungenen Raubbau an der Umwelt.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die in § 2 aufgeführten Waren und Produkte, soweit sie mit Haushaltsmitteln der Stadt Waldenbuch finanziert werden.

(2) Begriffsbestimmung

Nachhaltig und fair gehandelt sind Waren und Produkte, die mit entsprechenden anerkannten Siegeln/Labeln gekennzeichnet sind. Die gebräuchlichsten Siegel sind in **Anlage 1** aufgeführt.

(3) Zuständigkeiten

Die Beschaffung nachhaltig und fair gehandelter Waren und Produkte erfolgt durch die jeweils bewirtschaftende Stelle.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Dienstanweisung gilt für alle Ortsverwaltungen, Fachämter, Eigenbetriebe, Stabstellen, Referate, Projektgruppen und sonstige Stellen (im Weiteren „Dienststelle“ genannt), die in der Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Waldenbuch eingebunden sind und städtische Finanzmittel verwalten.
- (2) An diese Dienstanweisung sind auch nicht im städtischen Dienst stehende Personen schriftlich zu binden, soweit sie in den unter Abs. 1 genannten Bereichen für die Stadt tätig sind oder soweit sie über Finanzmittel der Stadt zu verfügen berechtigt sind. Im Einzelfall kann im Einvernehmen mit dem Vergabemanagement eine Ausnahme verfügt werden.
- (3) Grundsätzlich sind Waren und Produkte aus regionaler, möglichst ökologischer Produktion zu bevorzugen.
- (4) Bei den in Absatz 5 genannten Waren und Produkten, die generell oder jahreszeitlich bedingt nur als Importware aus den sogenannten Dritte-Welt-Ländern zur Verfügung stehen, dürfen nur diejenigen Berücksichtigung finden, die nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind. Dabei ist Waren und Produkten aus fairem Handel der Vorzug zu geben, sofern ein entsprechendes Angebot verfügbar ist.
- (5) Diese Dienstanweisung gilt für folgende Waren, Produkte/Produktinhalte, Produktgruppen aus Asien, Afrika, oder Lateinamerika:
 - Agrarprodukte wie z.B. Kaffee, Kakao/kakaohaltige Produkte (z. B. Schokolade, Brotaufstriche, Gebäck, Getränkepulver), Tee, Orangen- und Tomatensaft, Südfrüchte
 - Beleuchtung und Leuchtmittel (LED)
 - Billigprodukte aus Holz
 - Blumen/Schnittblumen
 - Büroartikel
 - Büromöbel
 - Energie
 - Elektronische Bauteile oder Produkte
 - Elektrische Geräte (höchste Energieeffizienzklasse)
 - Fahrzeuge
 - Feuerwerkskörper, Zündhölzer
 - Hygieneartikel
 - Lederprodukte
 - Natursteine, Pflastersteine, Schüttgut
 - Reinigungsmittel und Tenside
 - Spielwaren

- Sportkleidung, Sportartikel (insbesondere Bälle)
- Teppiche
- Werbeartikel (z. B. Kugelschreiber, Regenschirme, Stofftaschen, T-Shirts usw.)
- Wohn- und Kleidungstextilien (z. B. Arbeits-, Dienst- und Schutzkleidung, Wäsche im Kindergartenbereich usw.)
-

§ 3 Verfahren

Sofern die in § 2 genannten Waren und Produkte aus diesen Herkunftsbereichen eingekauft werden oder ausgeschrieben werden, ist künftig wie folgt zu verfahren:

Bei der Ausschreibung von Fair und nachhaltig gehandelten Waren und Produkten (§ 2 Abs.5) wird Folgendes aufgenommen:

„Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, dem sparsamen Umgang mit Ressourcen und Energie, der Vermeidung von Abfällen und Schadstoffen sowie der Einhaltung von Sozialstandards verpflichtet.“

„Berücksichtigung finden nur Waren und Produkte, die ohne schädliche Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt sind. Bei Waren, Produkten oder Teilen von ihnen, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch eine Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.“

§ 4 Beschaffungsprinzipien

- (1) Von den Dienststellen ist zu prüfen, ob die Neubeschaffung wirklich erforderlich ist oder ob die Weiterverwertung/-nutzung oder eine Reparatur die wirtschaftlichere und nachhaltigere Lösung darstellt.
- (2) Die Dienststellen informieren sich im Vorfeld (z. B. über Schulungen, Internetrecherchen, Fachzeitschriften) über auf dem Markt befindliche umweltfreundliche und sozialverträglich hergestellte Produkte/Materialien sowie Technologien und Herstellungs-/Ausführungsverfahren. Im Rahmen der Bedarfsermittlung sind Folge-/Lebenszykluskosten einzubeziehen.
- (3) Um die Wirtschaftlichkeit zu steigern, ist außerdem verstärkt auf den Abschluss von Jahres- und Rahmenverträgen sowie eine Standardisierung der Produkte hinzuwirken. Dabei sollen nachhaltige Beschaffungsvorgänge, wie z. B. papierlose Verfahren (elektronische Warenkörbe oder die elektronische Vergabe) genutzt werden.
- (4) Bei allen Beschaffungen sind im Rahmen der Bedarfsermittlung, der Planung, der Festlegung der Leistungsanforderungen und der Wertung von Angeboten nachhaltige Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere:
 - geringer Ressourcenverbrauch
 - o Langlebigkeit von Produkten/Materialien und Stoffen
 - o Reparaturfreundlichkeit
 - o nachwachsende Rohstoffe
 - Abfallvermeidung
 - o Entsorgungseigenschaften
 - o Wiederverwertbarkeit
 - Klima- und Umweltfreundlichkeit
 - o Energieeffizienz
 - o Reduktion von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid, Methan, Fluorkohlenwasserstoffe)
 - o Vermeidung von gefährlichen Stoffen
 - o Vermeidung von Belastungen durch Schadstoffe / Strahlungen
 - Sozialstandards
 - o Produkte, die unter der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt wurden.

§ 5 Kontrolle/ Nachweise

(1) Der Titel, der Betreff oder die Beschreibung der Ausschreibung soll ein Signal enthalten, dass ein besonderer Wert auf eine nachhaltige Beschaffung gelegt wird. Durch entsprechende Begriffe (z. B. im Bekanntmachungstext oder dem Betreff bei freihändigen Vergaben: Lieferung von emissionsarmen und energieeffizienten Druckern) sollen die Unternehmen angeregt werden, verstärkt innovative und ökologische Produkte und Verfahren anzubieten bzw. zu berücksichtigen.

(2) Jährliche Berichte zum Stand der Beschaffung und zur Kostenentwicklung

(3) **Mindestanforderungen**

Bei allen Beschaffungen sollen Mindestanforderungen gemäß § 24 Absatz 3 definiert werden (z. B. Energieeffizienzklassen, maximal zulässiger Energieverbrauch), soweit dies nicht bereits durch vergaberechtliche Bestimmungen vorgeschrieben ist. Die Mindestanforderungen sind klar und eindeutig zu benennen.

(4) **Sozialstandards**

Die Kernarbeitsnormen der ILO sind als „qualitative Sozialstandards“ international anerkannt und haben den Charakter von universellen Menschenrechten, die für alle Länder – unabhängig vom Stand der wirtschaftlichen Entwicklung – Gültigkeitsanspruch haben:

- Beseitigung der Zwangs- oder Pflichtarbeit (ILO 29)
- Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (ILO 87)
- Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen (ILO 98)
- Gleichheit des Entgelts (ILO 100)
- Abschaffung der Zwangsarbeit (ILO 105)
- Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (ILO 111)
- Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (ILO 138)
- Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO 182)

Es dürfen keine Waren Gegenstand der Leistung sein, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Für die förmlichen Ausschreibungsverfahren sind entsprechende Vorgaben und ein Eigenerklärungsformular für den Bieter in den städtischen Vertragsbedingungen bzw. Ausschreibungsunterlagen enthalten. Für freihändige Vergaben bzw. EU Verhandlungsverfahren wird in den Dienststellen das Eigenerklärungsformular im Beschäftigungsportal bereitgestellt. Dieses ist in folgenden Fällen anzuwenden: Bei regelmäßigen Geschäftsbeziehungen, d.h. es werden voraussichtlich zehn oder mehr Aufträge an eine Firma pro Jahr vergeben. Das Formular ist jährlich vom Unternehmen auszufüllen und zu unterzeichnen.

(5) **Lebenszykluskosten**

Neben den umweltbezogenen Zuschlagskriterien sollen bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit die Lebenszykluskosten des Produkts berücksichtigt werden. Dies gilt entsprechend, wenn energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung sind und insbesondere bei Beschaffungen von investiven Gütern (Netto-Anschaffungswert > 500 Euro) mit einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren. Analog gilt dies auch für Beschaffungen im Leasing-/Mietverfahren. In die Lebenszykluskosten sind die Ausgaben während der Lebensdauer eines Produktes einzubeziehen (z. B. Strom-/Wasserverbrauch, Wartung, Entsorgungskosten).

(6) **Siegel und Zertifikate**

Waren und Produkte mit einem anerkannten Siegel des nachhaltigen und fairen Handels werden nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- Waren und Dienstleistungen mit einem Umweltzeichen (Blauer Engel, Europäische Blume, Energy Star, etc.)
- Waren und Produkte mit dem Trans-Fair-Siegel (z.B. Orangensaft, Tee, Kaffee, Kakao, Kakaoprodukte)
- Schnittblumen mit dem FLP-Zeichen(Flower-Label-Program)
- Natursteinhandel mit dem Xertifix oder Fairstone-Siegel

Für diese Waren und Produkte sind weitere Nachweise nicht erforderlich. Bei Waren und Produkten ohne ein entsprechendes Siegel oder von anderen Importeuren müssen die anbietenden Firmen eine Erklärung vorlegen, worin bestätigt wird, dass weder sie noch ihre Zulieferfirmen die Waren und Produkte mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt haben.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist als Vertragsbestandteil in die Auftragsvergabe aufzunehmen bzw. muss vor dem Einkauf vorliegen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Andere, dieser Dienstanweisung entgegenstehende Anweisungen werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Waldenbuch, den 18.10.2016

gez.
Lutz
Bürgermeister

Anlage 1

Beschaffungskriterien für ausgewählte Produktgruppen:

Grundlagen für die Berechnung der Lebenszykluskosten sind:

- Lebensdauer
- Durchschnittliche Nutzungszeit pro Jahr
- Strompreis
- Strompreissteigerung
- Diskontsatz.

Der Lieferant/ die Lieferantin hat darüber hinaus anzugeben:

- Angebotspreis
- Strombedarf

Grundsätze für die Beschaffung von **Büromaterialien und Papier:**

- Hefter, Mappen, Ordner und Stehsammler sollen aus *Pappe* mit einem *hohen Anteil an Recyclingmaterial* bestehen und das *Umweltzeichen* tragen. Es werden in der Regel keine Schnellhefter und Ordner aus Plastik angeschafft.
- Klebefilme sollen aus *Polypropylen (PP)* oder *Cellulose-Acetat* hergestellt sein.
- Es werden nur Klarsichthüllen aus *PP (Polypropylen)* oder *PE (Polyethylen)* verwendet (kein PVC).
- Büroklammern sind aus *Metall* und ohne *Kunststoffüberzug* zu beschaffen.
- Es werden *keine Einwegkugelschreiber* beschafft.
- Filzschreiber sollen *lösungsmittelfrei* sein.
- Es sollen Trockentextmarker oder Marker, die *nachfüllbar und lösungsmittelfrei* sind, verwendet werden.
- Korrekturlacke sollen *keine Chlorkohlenwasserstoffe* enthalten und *auf Wasserbasis* hergestellt sein, besser sind Korrekturstreifen.
- Klebstoffe sollen *lösungsmittelfrei* sein. Statt Flüssigklebstoffe werden *vorrangig Klebestifte* eingekauft.
- Mindestens 70 % der eingekauften Briefumschläge sollen aus *Recyclingpapier* hergestellt sein. Bei Briefumschlägen mit Fenster soll dieses aus Pergamin bestehen.
- Unter Berücksichtigung der Belange des Archivwesens und des störungsarmen Betriebs von Bürogeräten ist der Anteil von Recyclingpapieren zu steigern. Dies gilt für den internen Verbrauch wie auch für nach außen vergebene Druck- und Kopieraufträge.

Grundsätze für die Beschaffung von **Büromöbeln:**

- Möbelstücke, bei deren Herstellung *Recyclingmaterialien* verarbeitet wurden, werden bevorzugt eingekauft.
- Möbelstücke aus *Tropenholz* werden nicht eingekauft, Möbel aus *einheimischen Hölzern* sind zu *bevorzugen*.
- Auf die Sortenreinheit der verwendeten Kunststoffe ist zu achten.
- Auf Modul- oder Systembauweise der Möbelstücke ist zu achten.
- Steck- und Schraubverbindungen sind zu *bevorzugen*.
- Bei Span- und Furnierplatten soll die *Formaldehydkonzentration* unter 0,05 ppm liegen.
- Spanplatten sollen *nicht mit Melaninharz* oder *PVC-haltigem Material* beschichtet sein.
- Schreibtische sollen *höherverstellbar* sein.
- Auf höhenverstellbare Rückenlehnen, anatomisch geformte Sitzflächen und Lendenwirbelabstützung ist beim Einkauf von Bürostühlen zu achten.
- Polsterbezüge sollen *abnehmbar* und *waschbar* sein.
- Der verwendete Schaumstoff für die Sitzmöbel soll *FCKW-frei* sein.
- Stuhlgestelle sollen aus *Holz* oder *pulverlackiertem Stahl* hergestellt sein.
- Auf die Verwendung von antistatischen Werkstoffen ist zu achten.

- Aluminium soll *möglichst nicht* in den *Möbelstücken* verarbeitet sein.
- Es ist darauf zu achten, dass die verwendeten Kunststoffe und Metalle *gekennzeichnet* sind.
- Die Lieferung von Ersatzteilen soll *gewährleistet* sein.
- Es ist anzustreben, dass der Hersteller eine Rücknahmegarantie gibt, wenn das Möbelstück abgenutzt ist und ausgetauscht werden muss.
- Umfangreiche Verpackungsmaterialien sollen vom Händler oder Hersteller *zurückgenommen* werden.

Grundsätze für die Beschaffung von **Haushaltsgroßgeräten**:

- Haushaltsgroßgeräte müssen *mindestens* das *EU-Label* der *zweithöchsten Klasse* haben, das für diese Geräteklasse verfügbar ist.
Im Rahmen der Angebotswertung wird jedoch das höchste für die jeweilige Geräteklasse verfügbare EU-Label als Zuschlagskriterium berücksichtigt.

Grundsätze für die Beschaffung von **Reinigungsleistungen und -mitteln**:

- Es werden nur umweltfreundliche, nicht ätzende Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel eingesetzt, die *frei von organischen Halogenverbindungen* und von *schädlichen und Geruch belästigenden Nebenwirkungen* sind. Der Mitteleinsatz darf zu keiner vermeidbaren Gesundheitsschädigung führen und darf die Umwelt nur möglichst wenig belasten.
- Spezialreiniger dürfen nur im *unbedingt erforderlichen Umfang* beschafft und verwendet werden.
- Die Reinigungsmittel sind *sparsam zu dosieren*; geeignete Reinigungstücher sind zu beschaffen und zu verwenden.
- Es ist zu prüfen, ob die Reiniger in *Mehrweg-Verpackungen* erhältlich sind.
- Reinigungsdienstleister werden zur *Einhaltung* dieser *Standards* verpflichtet. Ein *Verzeichnis* der eingesetzten Reinigungsmittel mit Produktbeschreibungen, Sicherheitsdatenblättern und Angabe der Inhaltsstoffe ist vorzulegen. Auf Verlangen sind Proben der eingesetzten Reinigungs- und Pflegemittel abzugeben.

Grundsätze für die Beschaffung von **Fahrzeugen**:

- Grundsätzlich ist bei jeder Beschaffung ein Fahrzeug aus dem gemessen am Einsatzzweck *niedrigstmöglichen Segment* auszuwählen.
- Die Schadstoffklasse des Fahrzeugs muss der aktuell *gültigen Euro-Norm* entsprechen.
- Der Geräusch-Grenzwert bei Pkw und Bussen soll *unter 74 db (A)* liegen.
- Bei neu zu beschaffenden Fahrzeugen sind alternative Antriebe und Kraftstoffe zu prüfen.

Grundsätze für die Beschaffung von **Ölen und Kraftstoffen**:

- Bei Kraftfahrzeugen sollen die eingesetzten Motorenöle *Leichtlaufeigenschaften* aufweisen (entspricht SAE-Viskositätsklasse 0W30 oder 5W30).
- Bei handgeführten Maschinen mit Verbrennungsmotoren müssen die eingesetzten Kraftstoffe *benzolfrei* sein.

Grundsätze für die Beschaffung von **Bauleistungen**:

Die Verwaltung sowie die beauftragten Architektur- und Ingenieurbüros haben die nachfolgenden Grundsätze bei der Planung und Ausschreibung der Bauleistungen (Hoch-, Tief-, Anlagenbau) zu beachten.

Die bauausführenden Unternehmen sind auf die Einhaltung dieser Grundsätze zu verpflichten.

- Bei allen Neubauten, Umbauten, Instandsetzungen und Instandhaltungen von Gebäuden und Anlagen wird auf besonders ressourcenschonendes Bauen Wert gelegt; auf einen möglichst niedrigen Energieverbrauch und eine möglichst geringe Umweltbelastung ist hinzuwirken. Dies betrifft Planung, Ausschreibung, Konstruktion und Betrieb sowie Wartung und Demontage. Der gesamte Lebenszyklus eines Bauwerks ist einzubeziehen.
- Die sparsame Verwendung von Energie, Wasser und Baustoffen ist anzustreben.

- Soweit möglich sollen umweltschonende Baumaterialien verwendet werden, die ungiftig, wiederverwertbar, erneuerbar und/oder recycelbar sind.
- Für den Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial im Straßenbau gelten die diesbezüglichen Hinweise des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg, insbesondere zum Bereich Asphalt.
- In Bezug auf die Energieeffizienz von Gebäuden und technischen Anlagen ist mindestens der Standard der jeweils aktuellen EnEV einzuhalten; soweit möglich soll die Einhaltung kommender Standards angestrebt werden.
- Bei technischen Anlagen und Antrieben ist eine Überdimensionierung auf jeden Fall zu vermeiden.
- Die Nutzung regenerativer Energien und die Anwendung neuer Technologien (u.a. Solarenergie, Wärmepumpen, Biomasse) sind stets zu prüfen.
- Es ist zu prüfen, ob Regenwasser und Abwasser sinnvoll weiterverwendet werden können, z.B. zur Untergrundbewässerung, Toilettenspülung, als Düngemittel o.ä.
- Die Gebäudehülle sollte möglichst effizient sein (Fenster, Dämmung).
- Bei Mietgebäuden wird die Vorlage eines Energieausweises verlangt. Es ist darauf zu achten, dass die energetischen Vorgaben bestmöglich eingehalten werden.

Grundsätze für die Beschaffung von **Natursteinen**:

- Nach Möglichkeiten heimische Steine kaufen
- Natursteine aus Asien nur dann kaufen, wenn diese zertifiziert sind mit einem anerkannten Siegel, wie XertifiX und Fairstone
- Ausdrücklich nach zertifizierter Ware verlangen
- Darauf achten, dass Steine nicht durch ausbeuterischer Kinderarbeit abgebaut wurden (viele Fälle aus Indien bekannt)
- Ökologischen Fußabdruck der Natursteine so gering wie möglich halten

Grundsätze für die Beschaffung von **Arbeitskleidung**:

- Bei der Herstellung müssen die acht ILO-kernarbeitsnormen eingehalten werden
- Der Preis muss einen fairen Lohn beinhalten, welcher die Kosten für die nachhaltige Erzeugung und den Lebensunterhalt der Produzenten deckt. Er muss mindestens so hoch liegen wie der Fair-Trade Mindestpreis plus Zuschlag, sofern ein solcher von den internationalen Fair-Trade-Vereinigungen festgelegt worden ist
- Transparenz und Rückverfolgbarkeit müssen entlang der gesamten Lieferkette garantiert sein, damit Verbraucherinnen und Verbraucher angemessene Informationen über die Herstellung erhalten